



Satzung des Geschichtsvereins Dormagen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Geschichtsverein Dormagen**“.
- (2) Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „*eingetragener Verein*“ (Abgekürzt: e.V.).
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dormagen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung (§§ 51–68 AO).
- (2) Zweck des Vereins:
 - a) Förderung von Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22) und Geschichtsbewusstsein
 - b) Vermittlung der Geschichte Dormagens in analoger und digitaler Form,
 - c) Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO),
 - d) Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
 - e) Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO),
 - f) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Erforschung, Dokumentation und Vermittlung der Geschichte Dormagens und seiner Umgebung,
 - b) Vorträge, Ausstellungen, Führungen, Workshops und digitale Bildungsangebote,
 - c) Publikationen in gedruckter und digitaler Form,
 - d) Pflege, Sicherung und Vermittlung historischer Denkmäler, insbesondere des Niedergermanischen Limes,
 - e) Zusammenarbeit mit Museen, Archiven, Schulen, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen,
 - f) Durchführung und Unterstützung wissenschaftlicher Projekte und Dokumentationen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO).
- (2) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot der Begünstigung

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und sich zu seinen Zielen und Grundsätzen bekennt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder elektronisch zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.



§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod (bei natürlichen Personen)
 - d) Auflösung (bei juristischen Personen)
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres zu erklären.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder gegen die Satzung oder die Beitragsordnung verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist, mindestens jedoch zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung über die beabsichtigte Maßnahme, zu geben.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekanntzugeben. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

§ 8 Beitragsordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, in der die Höhe der Mitgliedsbeiträge, deren Fälligkeit sowie Regelungen zu Ermäßigungen, Familienbeiträgen oder Sonderbeiträgen festgelegt werden.
- (2) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig, sofern die Beitragsordnung nichts Abweichendes bestimmt.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Die Gründe sind vertraulich zu behandeln.
- (5) Bei Eintritt während des laufenden Jahres kann der Beitrag anteilig erhoben werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand (§ 26 BGB)
- (3) weitere Gremien gemäß Geschäftsordnung

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder.
- (3) Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (5) Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Beschlüsse der Mitglieder außerhalb einer Mitgliederversammlung sind nur zulässig, wenn alle Mitglieder beteiligt werden, der Beschlussgegenstand in Textform oder elektronisch mitgeteilt wird, eine angemessene Frist zur Stimmabgabe gesetzt wird und die nach Gesetz oder Satzung erforderliche Mehrheit erreicht wird. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden.



§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Schriftführer/in
 - b) bis zu drei Beisitzern
- (3) Der Vorstand und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. **Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.**
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine **Geschäftsordnung**. Die Mitgliederversammlung kann Änderungen verlangen oder die Geschäftsordnung bestätigen.

§ 12 Geschäftsordnung

- (1) Zur Regelung der inneren Abläufe beschließt die Mitgliederversammlung eine vom Vorstand vorgelegte **Geschäftsordnung**.
- (2) Die Geschäftsordnung darf die Satzung nicht verändern oder ersetzen.
- (3) Sie regelt die nachfolgend genannten Aufgabenbereiche:
 - a) Aufgabenverteilung im Vorstand und im erweiterten Vorstand.
 - b) Vertretungsregelungen im Innenverhältnis
 - c) Arbeitsgruppen und Projektstrukturen
 - d) Verfahren der Dokumentation, Archivierung und Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Finanzrichtlinien im Rahmen der Satzung
 - f) digitale Kommunikations- und Abstimmungsverfahren
 - g) Öffentlichkeitsarbeit und öffentliches Erscheinungsbild

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Sie prüfen die ordnungsgemäße Buchführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen, welche die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung im Sinne der §§ 51 bis 68 AO oder den steuerbegünstigten Satzungszweck betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Unbedenklichkeit vorzulegen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freunde und Förderer des Museums Zons e.V., Schloßstraße 1, 41541 Dormagen-Zons, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO).
- (4) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden (§ 61 AO).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.